

Amt für Umweltschutz
Rathausplatz 2
Frau Stümpfl
Altes Rathaus 607, 6. Stock, Eingang über Schrottgasse 1
396-534
396-400
karen.stuempfl@passau.de

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadt Passau
Dienststelle Stadtentwässerung
z. Hd. Herrn Teichmann
Rathausplatz 1
94032 Passau

21.12.2023
470 - Stü

**Vollzug der Wassergesetze;
Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von geklärtem
Abwasser aus der Kläranlage Passau-Haibach in die Donau, linkes Ufer, bei Stromkilo-
meter 2223,725
durch die Stadt Passau, vertreten durch die Dienststelle Stadtentwässerung, Rathaus-
platz 1, 94032 Passau**

Anlagen: 1 Ausfertigung Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung
1 Berechnungsbogen Abwasserabgabe
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis g.R.“

Die Stadt Passau – untere Wasserbehörde – erlässt folgenden

Bescheid:

I. Gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Passau, vertreten durch die Dienststelle Stadtentwässerung - im Folgenden Betreiber genannt - wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Donau (Bundeswasserstraße/ Gewässer 1. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

2. Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers.

Danach wird eingeleitet:

in der Kläranlage Passau-Haibach (Fl.Nr. 380, Gmkg. Beiderwies) behandeltes Abwasser bei Fluss-km 2223,725 in die Donau, li. Ufer. Die Einleitungsstelle (Fl.Nr. 16/2, Gmkg. Grubweg) hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 831715; Nordwert: 5390406.

3. Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Antragsunterlagen, gefertigt vom Ingenieurbüro GFM Beratende Ingenieure, Anni-Albers-Straße 7, 80807 München, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht mit Antrag	Beilage 1	10.09.2021
Erläuterungsbericht Belastung der KA Passau	Beilage 2	10.09.2021
Erläuterungsbericht Überrechnung der biologischen Stufe	Beilage 3	10.09.2021
Erläuterungsbericht Hydraulische Berechnungen	Beilage 4	10.09.2021
Übersichtslageplan Kläranlage Passau M 1:25.000	4-LA-KA-001-00	02.06.2021
Gesamtlageplan Kläranlage Passau M 1:1.000	4-LA-KA-002-00	02.06.2021
Lageplan Kläranlage Passau M 1:250	4-LA-KA-003-00	02.06.2021
Hydraulischer Längsschnitt Abwasser M 1:250	4-LS-KA-004-00	02.06.2021
Sandfang Grundriss und Schnitte M 1:100	4-GR-KA-005-00	02.06.2021
Vorklärbecken Grundriss und Schnitte M 1:100	4-GR-KA-006-00	02.06.2021
Denitrifikationsbecken Grundriss und Schnitte M 1:100	4-GR-KA-007-00	02.06.2021
Nitrifikationsbecken Grundriss und Schnitte M 1:100	4-GR-KA-008-00	02.06.2021
Nachklärbecken 1/2 Grundriss und Schnitte M 1:100	4-GR-KA-009-00	02.06.2021
Nachklärbecken 3 Grundriss und Schnitte M 1:100	4-GR-KA-010-00	02.06.2021
Rücklaufschlammumpwerk Grundriss u. Schnitte M 1:100	4-GR-KA-011-00	02.06.2021
Messschacht Grundriss und Schnitte M 1:100	4-GR-KA-0012-00	02.06.2021
Prozesswasserbehandlungsanlage Grundriss und Schnitte M 1:100	4-GR-KA-0013-00	02.06.2021
Regenüberlaufbecken Grundriss und Schnitte M 1:100	4-GR-KA-0014-00	02.06.2021

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Dienstort Passau vom 13.11.2023 und dem Genehmigungsvermerk der Stadt Passau, untere Wasserbehörde vom 15.12.2023 versehen.

4. Beschreibung der Anlagen

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus einer Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung (Faulung) mit folgenden Bauwerken und Bestandteilen:

Kläranlage

Ausbaugröße: 110.000 EW

Maximaler Zufluss: 2.275 m³/h

CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 9760 kg/d

(bei Parallelbetrieb beider VK-Becken: 9060 kg/d)

Reinigungsziele:

mechanische Reinigung

Kohlenstoffabbau

Nitrifikation

Denitrifikation

Phosphorelimination

Anlagenteile:

- 2 Zulaufhebwerke (2 * 270 l/s und 2 * 100-200 l/s),
- Rechenanlage (Art: 2 Trommelsiebe, Stababstand: 5 mm) mit Rechengutpresse,
- 2-straßiger Langsandfang (belüftet) V = 322 m³), Sandwaschanlage,
- Vorklärung bestehend aus zwei parallel betriebenen Vorklärbecken mit einer Aufenthaltszeit bei maximalem Trockenwetterzufluss von 40 Minuten,
- Pumpwerk zum Anheben der Wasserspiegellhöhe in der Vorklärung,
- Primärschlammumpwerk, angegliedert an die Vorklärung,
- 2 Belebungsstraßen mit Sauerstoffbegasung und Kaskaden-Denitrifikation (VN + DN = 5000 m³ davon 2000 m³), Denitrifikationsanteil max. 40 % ,
- 1 Rezirkulationspumpwerk (Förderstrom 2 * 171 l/s),
- 3 Nachklärbecken (A = 2 * 1195 m², h_{ges} = 2,5 m und A = 1357 m², h_{ges} = 4,5 m),
- 1 Rücklaufschlammumpwerk (Förderstrom 2 * 255 l/s),
- Einrichtung zur Phosphatfällung (Fällmitteltyp: Eisen-III Chloridsulfat) Fällmittellager (V=60 m³),
- Durchflussmessanlage (Art: MID),
- Schlammvoreindicker (V = 2 * 151 m³),
- Maschinelle Überschussschlammmentwässerung, System: Rotamat (Durchsatz 80 m³/h),
- 2 Faulbehälter beheizt (V = 2 * 1800 m³),
- Nacheindicker (V = 3 * 151 m³),
- 2 Zentrifugen (Durchsatz 2* 20 m³/h),
- Zentrat-/Filtratwasserbehandlung (getrennte Nitrifikation und Denitrifikation),
- Gasbehälter (V = 1200 m³),
- Betriebsgebäude,
- Kompostfilter,
- Hochwasserpumpwerk,
- Auslaufbauwerk (Einleitungsstelle linkes Donauufer).

5. Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis gilt ab 01.01.2024 endet am 31.12.2043.

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Hinweis:

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sowie die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

6.1. Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

6.1.1 Überwachungswerte

Folgende Werte sind am Ablauf der Kläranlage einzuhalten:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	65
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	10
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	11,5
Phosphor gesamt (P _{ges})	1

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhaltungsvorgaben gemäß § 6 AbwV.

6.1.1 Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

maximaler Abfluss (Abwassermenge je h) 2.275 m³/h

6.1.2 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht (maßgebendes 2-Wochenmittel) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht 9760 kg/d
(bei Parallelbetrieb beider VK-Becken: 9060 kg/d)

- 6.1.3 Weitere Anforderungen an die Kläranlagenableitung
Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

6.2 Betrieb und Unterhaltung

- 6.2.1 Personal
Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

- 6.2.2 Eigenüberwachung
Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Abweichend davon wird dem Antragsteller (Betreiber) gemäß § 7 Eigenüberwachungsverordnung folgende Ausnahme genehmigt:

Da die Labormessungen täglich durchgeführt werden, kann weiterhin auf eine kontinuierliche TOC-Ablaufmessung verzichtet werden.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

Der Fremdwasseranteil ist spätestens ab Inkrafttreten der novellierten Fassung der EÜV durch eine andere geeignete Messmethode (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

- 6.2.3 Dienst- und Betriebsanweisungen
Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Stadt Passau sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

6.2.4 Fischereiliche Belange

Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen/ Wartungsarbeiten an der Abwasseranlage, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.

Die Wasserableitung aus allen Anlagen ist so zu betreiben, dass sich der Vorfluter so wenig wie möglich erwärmt.

Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z.B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

Eine weitergehende Abwasserreinigung ist vorzunehmen, wenn die Abwasserreinigung im Hinblick auf die benutzten Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit, ökologischer Zustand) nicht ausreicht.

6.2.5 Naturschutzfachliche Belange

6.2.5.1 Die gesetzlichen Vorgaben zu Menge und Qualität des eingeleiteten Abwassers müssen eingehalten und nachvollziehbar dokumentiert werden.

6.2.5.2 Betrieb und Wartung der Einleitungsstelle dürfen keine Schäden am Uferbereich hervorrufen oder die Lebensbedingungen für die Tierwelt im Gewässer nicht erheblich beeinträchtigen.

6.2.5.3 Die Temperatur des eingeleiteten Wassers sollte stets unter 23°C liegen. Es darf keine höhere Temperatur aufweisen, als die Donau im Bereich der Einleitungsstelle, sofern dort die Alarmstufe erreicht ist. Diese wird gem. Alarmplan Donau für den Meldebereich 4 ausgelöst bei einer Wassertemperatur über 27°C an 7 Folgetagen oder ab 28°C oder bei O₂-Gehalt unter 5 mg/l.

6.2.6 Immissionsschutzrechtliche Belange

6.2.6.1 Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der TA-Lärm in ihrer geltenden Fassung einzuhalten. Danach dürfen die folgenden Teilbeurteilungspegel der von der Kläranlage ausgehenden Geräusche an der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Kriemhildstraße von derzeit 53 dB(A) tags und 39 dB(A) nicht überschritten werden.

Der Immissionswert für die Nachtzeit gilt auch als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB (A) übersteigt. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

Die Lärmabstrahlung von Maschinen, Ventilatoren, usw. ist entsprechend dem Stand der Technik so gering wie möglich zu halten. Dies ist durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapselung, Einbau von Schalldämpfern usw. sicherzustellen.

Lüftungsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen.

6.2.6.2 Luftreinhaltung

Für Anlagenteile, die beim bestimmungsgemäßen Betrieb oder wegen betrieblicher Störanfälligkeit geruchsintensive Stoffe emittieren können, sind folgende Anforderungen zur Emissionsminderung zu treffen:

Bei Anlagenteilen, bei denen geruchsintensive Stoffe emittiert werden können, sind durch geeigneter Maßnahmen (Einhausen von Anlagen, Kapseln von Anlagenteilen, Erzeugen eines Unterdrucks im gekapselten Raum, geeignete Lagerung von Stoffen, etc.) und entsprechende Steuerung des Prozesses die Geruchsemissionen zu minimieren.

Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas dürfen die Geruchskonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.

6.3 Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfälle

6.3.1 Über den Verbleib des Klärschlammes ist ein Register nach § 34 Abs. 1 AbfKlärV zu führen. (Anm.: sofern anfallend, kann die Registerpflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 2 NachwV auch auf Rechen-, Sandfanggut, Fette sowie weitere Abfälle angewandt werden.)

6.3.2 Bei einer stofflichen Verwertung des Klärschlammes außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen gilt die AbfKlärV.

6.3.3 Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind neben den abfallrechtlichen auch die düngemittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sind, um die Vegetationszeiten und den Winter überbrücken zu können, Zwischenlagerkapazitäten mindestens für die Klärschlammmenge vorzusehen, die in den in § 6 Abs. 8 der Düngerverordnung (DüV) bestimmten ausbringungsfreien Zeiten anfällt (Acker: nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.) (die Ausnahmen des § 6 Abs. 9 DüV sind zu beachten)).

6.3.4 Stofflich nicht verwertbarer Klärschlamm ist durch thermische Verfahren zu mineralisieren.

6.3.5 Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten. (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

6.3.6 Für die Entsorgung der beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Altöle ist die Altölverordnung (AltöIV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Hinweis: Die Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17.12.2014 nennt in Abschnitt III Nummer 1.2.4 als abfallwirtschaftliches Ziel bei der Entsorgung von Klärschlämmen, den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen, landschaftsbaulichen und gärtnerischen Verwertung von Klärschlämmen weiter voranzubringen. Dies kann insbesondere durch die energetische Verwertung von Klärschlämmen in Monoverbrennungsanlagen (möglichst mit Rückgewinnung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors erfolgen). Abfallheizkraftwerke und sonstige- Kraftwerke- können derzeit ebenfalls und, bei Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen ≤

100.000 EW ab 2029 und ≤ 50.000 EW ab 2032, auch weiter genutzt werden. Eine energetische und stoffliche Verwertung in Zementwerken ist möglich.

6.4 Anzeige- und Informationspflichten

6.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

6.4.2 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Bescheids sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der Bestandspläne der Kläranlage unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

6.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie das Flussufer von 10 m oberhalb bis 25 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserstraßen und Schifffahrtsamt MDK und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

6.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

7 Hinweise

7.1 Rechtliche Vorgaben: Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

7.2 Teilnahme an Kanal- und Kläranlagennachbarschaften: Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

- 7.3 Personalbedarf: Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.
- 7.4 Vereinbarungen mit Indirekteinleitern: Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese
- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
 - b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
 - c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

II. Abwasserabgabe

Die Stadt Passau, vertreten durch die Dienststelle Stadtentwässerung, ist verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Haibach in die Donau, linkes Ufer, bei Flusskilometer 2223,725 eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 5.800.000 m³.

1. Grundlage der Abgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus der Kläranlage

Die Abwasserabgabe wird aufgrund der folgenden Überwachungswerte und Jahresschmutzwassermenge errechnet:

CSB	65 mg/l
Phosphor	1 mg/l
Stickstoff (ges.)	11,5 mg/l
Jahresschmutzwassermenge	5.800 000 m ³

2. Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser wird wie folgt festgesetzt:

ab 2024	Fälligkeit jeweils am 20.02. des folgenden Jahres	217.263,00 €
---------	--	--------------

Die Nachprüfung der Abwasserabgabenfestsetzung bleibt vorbehalten.

III. Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis wird eine Gebühr von 4208,75 € festgesetzt. Für den Eintrag ins Wasserbuch fallen 50 € an. Die Auslagen betragen 1020,00 € (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes). Die Festsetzung der Abwasserabgabe ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

1.1. Vorhaben

1.1.1. Örtliche Verhältnisse

Bei der Kläranlage Passau-Haibach handelt es sich der Bauart nach um eine einstufige Belebungsanlage mit Kaskaden-Denitrifikation und getrennter, anaerober Schlammbehandlung, P-Fällung sowie einer getrennten Nitrifikation / Denitrifikation für Prozesswasser aus der Schlammbehandlung.

Die bestehende Kläranlage wurde 1980 /1983 für den Abbau von Kohlenstoff für eine Ausbaugröße von 100.000 EW bemessen und bis 1986 errichtet. 1989 erfolgte eine Nachrüstung mit einer P-Fällung. Im Übrigen wurde die Kläranlage bis 2001 ohne wesentliche bauliche Veränderungen betrieben.

Ab 2002 wurde nach der Planung vom Okt. 2001 eine Filtratwasserbehandlungsanlage und ein 3. Nachklärbecken errichtet. Nach Umplanung des Sanierungskonzeptes wurde ab 2007 eine Kaskaden-Denitrifikation zur gezielten Stickstoffelimination ergänzt.

Im Jahr 2016 wurden zwei parallel betriebene Vorklärbecken in Betrieb genommen. Darüber hinaus ist die Kläranlage nun auf eine Ausbaugröße von 110.000 EW (Größenklasse 5) bemessen.

1.1.2. Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Kläranlage Passau/Haibach
Benutztes Gewässer	Donau
Gewässerordnung	I. Ordnung (Bundeswasserstraße)
Gewässerfolge	Donau-Schwarzes Meer
Fluss-km	2223,725
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	76653,30 (Pegel Achleiten)

Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	620
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	1420

1.1.3. Zustand des Wasserkörpers

1.1.3.1. Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 1_F478 (Donau von Einmündung Vils bis Einmündung Inn). Das Gewässer ist als erheblich verändert eingestuft. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle 11777 (PASSAU-KACHLET KW-OW).

1.1.3.2. Ökologisches Potential (Stand 22.12.2021)

Das ökologische Potenzial wird bewertet mit mäßig.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologisches Potenzial):

Makrozoobenthos: gut

Makrophyten & Phytobenthos: mäßig

Phytoplankton: gut

Fischfauna: gut

Flussgebietsspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm: keine Überschreitung

1.1.3.3. Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 22.12.2021).

BSB₅ : 1,1 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)

TOC: 3,4 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l)

NH₄-N: 0,042 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)

o-PO₄-P: 0,034 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l)

P_{ges}: 0,061 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)

NO₂-N: 0,012 mg/l (Orientierungswert für den guten Zustand: 0,05 mg/l)

1.1.3.4. Chemischer Zustand (Stand 22.12.2021)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitäre Stoffe): gut

1.2. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1. Antrag

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, hat mit Schreiben vom 01.10.2021 bei der Stadt Passau, Dienststelle Umweltschutz, am 01.10.2021 Antragsunterlagen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage Passau, Kläranlage Passau-Haibach, in die Donau, linkes Ufer bei Stromkilometer 2223,725 vorgelegt. Die derzeitige Ausbaugröße von 110.000 EW wird mit der antragsgegenständlichen Planung beibehalten, die bestehenden Bauwerke und Anlagen werden unverändert weiterbetrieben.

Die zugehörigen Unterlagen mit Datum vom 10.09.2021 wurden vom Ingenieurbüro GFM Beratende Ingenieure GmbH, München, gefertigt.

1.2.2. Bekanntmachung, Auslegung

Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer von einem Monat, im Amtsblatt Nr. 40 der Stadt Passau vom 23.11.2022 bekanntgemacht, Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 und 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG.

1.2.3. Einwendungen Beteiligter und Stellungnahmen beteiligter Behörden

1.2.3.1. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der „Verein der auf der Strecke Passau-Jochenstein Fischereiberechtigten“ als möglich Betroffener gehört, Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG. Es erfolgte keine Rückäußerung.

1.2.3.2. Als Träger öffentlicher Belange wurden nachfolgend genannte Behörden gehört und ferner städtische Dienststellen beteiligt, Art. 69 BayWG , Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 a Satz 1, Art. 71 d BayVwVfG, Nr. 7.4.4.1 VVWas.

1.2.3.3. Das Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Regensburg Donau MDK teilte mit Schreiben vom 25.11.2022 mit, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bestehen, sofern sich keine Änderungen an der Anlage sowie der vereinbarten maximalen Einleitmenge und der zulässigen Querströmung ergeben.

1.2.3.4. Das staatliche Gesundheitsamt beim Landratsamt Passau äußerte sich mit Schreiben vom 14.12.2022 dahingehend, dass aus infektionshygienischer Sicht keine Einwände gegen die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bestehen.

1.2.3.5. Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Linz, teilte in seiner Stellungnahme vom 20.12.2022 mit, dass durch das gegenständliche

Vorhaben mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse oder den Gütezustand der Donau zu rechnen ist.

- 1.2.3.6. Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern teilte mit Stellungnahme vom 19.12.2022 mit, dass durch die beantragten Einleitungen der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet werden. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt und betrieben werden und die formulierten Auflagen eingehalten werden.
- 1.2.3.7. Aus Sicht des technischen Umweltschutzes bestehen gemäß Stellungnahme vom 30.11.2022 bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.
- 1.2.3.8. Die Fachkraft für Naturschutz bei der Stadt Passau stimmt dem Vorhaben unter Einhaltung von Auflagen zu (Stellungnahme vom 04.12.2023).
- 1.2.3.9. Einwendungen durch Dritte wurden nicht erhoben.

1.2.4. Gutachten des amtlichen Sachverständigen

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat als amtlicher Sachverständiger die Unterlagen geprüft und mit Gutachten vom 13.11.2023 Stellung genommen:

1.2.4.1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw..

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- die beantragte Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG,
- die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 EÜV.

1.2.4.2. Schlammbeseitigung

Zur Frage der Schlammbeseitigung hat der amtliche Sachverständige beim Wasserwirtschaftsamt auf den Auflagenkatalog des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung verwiesen (sh. Ziff. I. 6.3.).

1.2.4.3. Anforderungen an die Abwasseranlagen

1.2.4.3.1. Allgemein

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

1.2.4.3.2. Ermittlung der Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage

An das Einleiten des Abwassers sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 5) zu stellen. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Der Betreiber hat Anforderungen für CSB und N_{ges} beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV. Diese sind im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

1.2.4.3.3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

1.2.4.3.4. Überwachungswerte für die Kläranlage

Die im Antrag genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

1.2.4.3.5. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die ange-setzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

1.2.4.3.6. Anforderungen für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 7 EÜV

Es sind mindestens die Kontrollen, Messungen und Untersuchungen gemäß der Eigenüberwachungsverordnung durchzuführen. Zusätzliche Überprüfungen können festgelegt werden um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu unterbinden.

Voraussetzung für eine Ausnahme von den Untersuchungspflichten ist, dass auf andere Weise eine einwandfreie Überwachung gewährleistet ist.

1.2.4.3.7. Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Genehmigung, wenn für die Anlage nach dem

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (siehe unter Gründe Ziffer 2.3.2), eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG ist daher nicht erforderlich.

1.2.4.3.8. **Ergebnis der Prüfung**

Die Prüfung hat ergeben, dass die in Ziff. 1.6. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F478 (Donau von Einmündung Vils bis Einmündung Inn) ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Die beantragte Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 EÜV kann erteilt werden. Aus fachlicher Sicht ist mit dem beantragten Vorgehen eine gleichwertige, einwandfreie Überwachung des TOC-Ablaufwertes gegeben.

1.2.5. Erörterungstermin

Die betroffenen Fachstellen wurden vor Erlass dieses Bescheides zu dem Vorhaben gehört. Da gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht

wurden und alle beteiligten Behörden und Betroffenen dazu schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben, konnte dieser Bescheid ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergehen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG).

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Passau -untere Wasserbehörde- ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2.2. Gestattungspflicht/ Gestaltungsform

Die Benutzung eines Gewässers bedarf grundsätzlich der behördlichen Gestattung (Erlaubnis oder Bewilligung), § 8 Abs.1 WHG. Einleiten von Abwasser in ein Gewässer erfüllt den Tatbestand des Einleitens von Stoffen und damit den Gewässerbenutzungstatbestand (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und ist somit gestattungspflichtig.

Die Gestattung wird in Form der Erlaubnis erteilt, § 8 Abs. 1, §10 WHG, wobei das Einleiten von Abwasser nur erfolgen darf, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind; § 57 WHG i. V. m. Anhang 1 zur AbwV bestimmt die Mindestanforderungen für kommunales Abwasser.

Da die Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers ergeht, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient und damit im öffentlichen Interesse liegt, wird sie in Form der gehobenen Erlaubnis erteilt, § 15 WHG.

2.3. Gestattungsfähigkeit, Umweltverträglichkeit

2.3.1. Gestattungsfähigkeit

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist zwingend zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind, § 12 Abs. 1 WHG.

Ob nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen vorliegen, wird aufgrund eines Gutachtens des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen entschieden, der die Auswirkungen der Benutzung auf den Wasserhaushalt abschätzen kann.

2.3.2. Umweltverträglichkeit

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um die Errichtung bzw. den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage handelt, die für 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biologischen Sauerstoffbedarfs ausgelegt ist, wurde auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand deshalb nicht.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Passau vom 20.12.2023 bekanntgemacht.

2.3.3. FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen; unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 04.12.2023 wird der objektive Schluss gezogen, dass eine Beeinträchtigung des bestehenden FFH-Gebietes „Donau von Passau bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ durch die beantragte Einleitung nicht erfolgt. Auf die Inhalte der FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom 04.12.2023 wird dahingehend ebenfalls Bezug genommen.

2.4. Begründung zur Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zeitlich begrenzt werden und wird auf 20 Jahre befristet.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Eine Erlaubnis kann unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 13 WHG). Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Erlaubnis. Sie bestimmen den Inhalt der Erlaubnis und grenzen diese nach Art und Umfang näher ab. Die Erlaubnis gibt nicht die Befugnis, ein Gewässer schrankenlos zu benutzen. Die Abwassereinleitung wird durch die Festsetzung von Höchstmengen zu Abwasserzufluss und Schmutzfracht eingegrenzt.

Ebenso sind Auflagen zulässig, um nachteilige (Aus-)wirkungen der gestatteten Maßnahme für andere zu verhüten und auszugleichen.

Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Der Abwassereinleitung konnte zugestimmt werden, weil durch die Aufnahme der Inhalts- und Nebenbestimmungen der Inhalt der Erlaubnis bestimmt sowie Art und Umfang eingegrenzt werden konnten und somit nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind.

An das Einleiten des Abwassers sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 5) zu stellen. Dieser Rahmen darf bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat Anforderungen für CSB und N_{ges} beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV. Diese sind

unter Ziff. I 6.1.1 der Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

Aufgrund der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) ist die Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe. Aufgrund der konkreten Randbedingungen führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen. Es ist daher spätestens ab Inkrafttreten der novellierten Fassung der EÜV eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden (z.B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA).

Die Auflagen zu Anzeige- und Informationspflichten bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und – vollendung, Bauabnahme und Bestandspläne sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten (§§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 WHG und Art. 15 BayWG).

Die Übertragung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer ergibt sich aus Art. 23 Abs. 3 BayWG.

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträgliche Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

Die im Verfahren von den Beteiligten vorgetragenen Anregungen, Auflagen und Stellungnahmen wurden in den Bescheid aufgenommen, soweit dies aus wasserrechtlichen Gründen erforderlich, geeignet und angemessen war.

Die Erteilung der Erlaubnis entspricht somit pflichtgemäßem Ermessen.

2.6. Begründung zur Abwasserabgabe

2.6.1. Zur Abgabegrundlage

Nach dem Abwasserabgabegesetz des Bundes sind die Länder verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG eine Abwasserabgabe zu erheben (§ 1 AbwAG).

Abgabepflichtig ist der Unternehmensträger als Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG). Die Abgabe ist von Amts wegen festzusetzen (Art. 12 BayAbwAG) und jeweils zum 20. Februar des folgenden Jahres fällig (Art. 12 Abs. 3 BayAbwAG). Bezüglich der Berechnung wird auf den anliegenden Berechnungsbogen verwiesen.

2.6.2. Zur Festsetzung

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten sind die unter Ziff. II. 1 festgesetzten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff maßgebend. Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 5.300 000 m³ festgelegt, § 4 Abs.1 Satz 1 und 2 AbwAG. Da die im Bescheid festgesetzten Überwachungswerte innerhalb der nach der Abwasserverordnung geforderten Mindestanforderungen liegen, kann die Ermäßigung des Abgabesatzes um die Hälfte für die Schadeinheiten gewährt werden, § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG.

Bezüglich der Berechnung der Abwasserabgabe wird auf den beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 1) verwiesen.

Die Abwasserabgabe kann im Voraus für die Geltungsdauer des wasserrechtlichen Bescheides festgesetzt werden, Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayAbwAG. Die Festsetzung steht dann unter dem Vorbehalt einer späteren Änderung der gesetzlichen Grundlagen, des Bescheides oder sonstiger, für die Abgabe relevanter rechtlicher wie tatsächlicher Faktoren, Art. 12 Abs. 2 Satz BayAbwAG. Die Fälligkeit der Abwasserabgabe ist grundsätzlich der 20.02. des Folgejahres.

3. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs.1 Satz 1 und Art. 4 des Kostengesetzes. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 KG i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 Tarifstelle 1.1.4.2 und Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.3 und 2 (Ermäßigung) der Anlage zum Kostenverzeichnis. Auslagen wurden gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG erhoben. Die Gebühr für den Eintrag in das Wasserbuch stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG. Die Gebührenfreiheit für die Festsetzung der Abwasserabgabe beruht auf Art 3 Abs.1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Tobias Schudlik

Abdruck per email an:

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

mit einem Geheft Antragsunterlagen zum Gutachten vom 13.11.2023, Az. 4.3-4536.1-PA-262-36820/2023

2. Fachberatung für Fischerei
beim Bezirk Niederbayern
z.Hd. Herrn di Tullio
Postfach
84023 Landshut

zur Stellungnahme vom 19.12.2022, Az. 23-P-22-2525 DiTi/Sch